



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Legitimation, Legitimität und europäische Menschenwürde -
Ein Beitrag zur Diskussion über das europäische Recht auf
Demokratie“**

Dissertation vorgelegt von Mechthild-Maria Siebke

Erstgutachter: Prof. Dr. Stephan Kirste

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ekkehart Reimer

Institut für Finanz- und Steuerrecht

Zusammenfassung

Der europäische Integrationsprozess stellt das nationalstaatliche Demokratieprinzip vor Herausforderungen: Nach Artikel 23 Absatz 1 GG darf die Bundesrepublik Deutschland nur an einer Europäischen Union mitwirken, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen dem deutschen Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Das Bundesverfassungsgericht stellte dazu in seinem Urteil zum Vertrag von Lissabon fest, dass die Demokratieanforderungen an die Europäische Union als „neuer Gestalt politischer Herrschaft“ nicht schematisch den verfassungsstaatlichen Anforderungen unterlägen und deshalb nicht ohne weiteres an den nationalen Demokratiestandards gemessen werden dürfen. Aus diesem Grund erlaube die Integrationsermächtigung eine andere Gestaltung politischer Willensbildung in der Europäischen Union, als sie das Grundgesetz für die deutsche Verfassungsordnung bestimme. Grenze der Integrationsoffenheit des Grundgesetzes sei die unverfügbare Verfassungsidentität der Artikel 1 und 20 GG.¹

Dieses Urteil setzte Maßstäbe² für die Diskussion über die demokratische Legitimation der Europäischen Union. Für diese und andere Dissertationen im Öffentlichen Recht waren der Lissabonner Änderungsvertrag und das Lissabon-Urteil auslösendes Moment einer neuen theoretischen Auseinandersetzung mit europäischer Legitimation.

1. Zielsetzung

Diese Arbeit will nicht nur demokratische Strukturen und Legitimationsketten darstellen, sondern sich auch der dem Urteil zum Vertrag von Lissabon entgegengebrachten „Fundamentalkritik“³ widmen.

Die Kritik zielt zum einen darauf ab, dass dem Urteil die Entwicklungsperspektive für ein Fortschreiten des Integrationsprozesses fehlt; zum anderen wird das Bundesverfassungsgericht kritisiert, weil es versäumt hat, in seine Ausführungen zum europäischen Legitimationsniveau die genuin europäische Legitimationskraft einzubinden.

¹ BVerfGE 123, 267 (344) – Lissabon.

² Anschließend an das Urteil zum Vertrag von Maastricht, BVerfGE 89, 155 – Maastricht.

³ So z. B. *Hufeld, Ulrich*, Die Legitimationskraft der europäischen Bürgerfreiheit. Fundamentalkritik am Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, JbVSR 2011, 23-40 (31); *Jestaedt, Matthias*, Warum in die Ferne schweifen, wenn der Maßstab liegt so nah?, Der Staat 48 (2009), 497-516 (510 ff., m. w. N. in Fn. 2); *Grimm, Dieter*, Das Grundgesetz als Riegel vor einer Verstaatlichung der EU, Der Staat 48 (2009), 475-495 (489 f.); *Schwarze, Jürgen*, Die verordnete Demokratie, EuR 2010, 108-118 (112 f.); *Terhechte, Jörg Philipp*, Souveränität, Dynamik und Integration – making up the rules as we go along?, EuZW 2009, 724-731 (728 f., 731); *Everling, Ulrich*, Europas Zukunft unter der Kontrolle der nationalen Verfassungsgerichte, EuR 2010, 91-108 (96 ff.); kritisch gegenüber den Kritikern *Isensee, Josef*, Integrationswille und Integrationsresistenz des Grundgesetzes, ZRP 2010, 33-37 (insbes. s. S. 36 f. zum Legitimationsniveau).

Die genuin europäische Legitimationsgrundlage der Europäischen Union sind die subjektiven europäischen Rechte. Der durch die Europäische Union erweiterte Freiheitsraum subjektiver Rechte erschließt „einen eigenständigen freiheitlichen Legitimationsmodus“⁴. Der freiheitliche Legitimationsmodus ist derjenige, der zur zusätzlichen Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt dienen kann, weil er individuelle Freiheitsräume sichert und Hoheitsmacht bindet. Die „polare Legitimationsgrundlage“⁵ von grundrechtlich verbürgter Freiheit und Demokratie hat in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon kaum Platz gefunden und ist doch das prägende Merkmal einer Union der „subjektiven Rechte und transnationalen Freiheit“⁶.

Doch wie wird der freiheitliche Aspekt der Rechtfertigung von Hoheitsgewalt in das Zusammenspiel unterschiedlicher Legitimationsbausteine eingefügt?

Um diese Frage zu beantworten, wird die vorliegende rechtswissenschaftliche Untersuchung um eine interdisziplinäre Komponente angereichert. Die weitere Komponente soll daher sein, dass die von anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen als Output-Legitimation bezeichnete Rechtfertigung von Hoheitsgewalt dieselbe Funktion hat wie das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip in seiner materiellen Ausprägung. Die materielle Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips wiederum wird entschieden geprägt durch subjektive Rechte.

Es wird deshalb der formellen demokratischen Legitimationsgrundlage in der Europäischen Union ein weiterer Aspekt zur Seite gestellt: die rechtsstaatliche Legitimität.

Im interdisziplinären Vergleich soll herausgearbeitet werden, dass demokratische Legitimation als Input-Legitimation der formale Prozess des Zustandekommens einer hoheitlichen Entscheidung ist, während die rechtsstaatliche Legitimität als Output-Legitimation eine Aussage über den materiellen Inhalt einer hoheitlichen Entscheidung trifft.⁷

Das Rechtsstaatsprinzip kann demokratische Defizite zwar nicht kompensieren⁸, aber rechtsstaatliche Legitimität als hinreichende und demokratische Legitimation als notwendige Bedingung können gemeinsam ein sicheres Legitimationsniveau herstellen.⁹

Sagt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Vertrag von Lissabon, dass die Union „noch“ demokratisch legitimiert sei, dann muss die Anschlussfrage lauten, wie dies mit dem Fortschreiten des Integrationsprozesses zu vereinbaren ist. Im Lissabon-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht auch festgestellt, dass der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt in der Würde des Menschen verankert sei.¹⁰

⁴ Hufeld, Ulrich, HStR X, § 215 Rn. 79; so auch Grzeszick, Bernd, VVDStRL 71 (2012), 49-81 (63-65).

⁵ Hufeld, Ulrich, JbVSR 2011, 23-40 (24); ders., HStR X, § 215 Rn. 45.

⁶ Hufeld, Ulrich, HStR X, § 215 Rn. 54.

⁷ Vgl. zum formalen und materiellem Demokratieverständnis mit etwas anderer Gewichtung Grzeszick, Bernd, Die Europäisierung des Rechts und die Demokratisierung Europas, in: Axel, Peter/Grzeszick, Bernd/Kahl, Wolfgang/Mager, Ute/Reimer, Ekehart, Das Europäische Verwaltungsrecht in der Konsolidierungsphase, S. 95-119 (104); Isensee, Josef, VVDStRL 71 (2012), 82-112 (87): „Die inhaltlichen Maßstäbe sollte man dem rechtsstaatlichen Verfassungssektor vorbehalten.“; Kranz, Jerzy, AVR 51 (2013), 403-425 (405); vgl. dazu auch Luhmann, Niklas, Die Demokratisierung der Herrschaft: politisches Wahlrecht, in: ders., Grundrechte als Institution, S. 136-161 (137): „Wie Macht zustande kommt [...] erscheint dem Rechtsstaat unerheblich – man möchte fast sagen: suspekt.“

⁸ Kirste, Stephan, Theorie der Körperschaft des Öffentlichen Rechts, S. 144, 153 ff., 521.

⁹ Grzeszick, Bernd, VVDStRL 71 (2012), 49-81 (69, 76): „Grundsatz hinreichender bestehender rechtsstaatlicher Anforderungen an Gesetzgeber“; Haag, Marcel, in: von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin, Europäisches Unionsrecht, Artikel 10 EUV Rn. 3; Classen, Claus Dieter, Demokratische Legitimation im offenen Rechtsstaat, S. 39.

¹⁰ BVerfGE 123, 267 (341) – Lissabon.

Freie im Sinne einer rechtsstaatlichen und gleiche im Sinne einer demokratischen Teilhabe haben ihren gemeinsamen Ursprung in der Menschenwürde.¹¹ Demokratische Selbstbestimmung durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG, ist ebenso Ausdruck der Menschenwürde wie die freiheitliche Selbstbestimmung durch die subjektiven Rechte des Grundgesetzes oder des Unionsrechts.

Dieser gemeinsame Ursprung ist nunmehr auch in der Europäischen Union durch Artikel 1 GRCh kodifiziert. Der Wahlrechtsgrundsatz der gleichen Wahl aber ist in Artikel 39 Absatz 2 GRCh gewollt nicht geregelt. Welchen Beitrag diese junge europäische Menschenwürde im Zuge des Integrationsprozesses zu einem status activus europaeus leisten kann, ist der Ausblick, dem sich diese Arbeit in ihrem Schluss widmet.

Ziel ist es einerseits, zu zeigen, dass erst die Betrachtung des Zusammenspiels von demokratischer Legitimation und rechtsstaatlicher Legitimität in der Europäischen Union ein vollständiges Bild der Rechtfertigung europäischer Hoheitsgewalt geben kann.¹² Nur weil die Union individuelle Freiheitsräume eröffnen kann, die der Nationalstaat nicht zu öffnen vermag, hat sich das Grundgesetz der Integration geöffnet. Diese Aufgabe der Union, und gleichsam ihr Sinn und Zweck, findet ihren Widerhall in der rechtsstaatlichen Legitimität und ihrer Ausrichtung auf europäische subjektive Rechte. Sie bedarf der vollen Aufmerksamkeit, wenn die Rechtfertigung europäischer Hoheitsgewalt zur Debatte steht.

Andererseits dient diese grundsätzliche interdisziplinäre Perspektive auf Legitimation und Legitimität in der Europäischen Union dazu, sich dem europäischen Recht auf Demokratie zu nähern. Da das Wahlrecht des Artikels 39 GRCh vor allem in Bezug auf die Wahlgleichheit noch kein vollwertiges europäisches Recht auf Demokratie gewährleistet, rückt hier die europäische Menschenwürde des Artikels 1 GRCh in den Mittelpunkt der Betrachtung.

2. Gang der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in vier Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird die eigene Konzeption von Legitimation und Legitimität dargestellt. Der zweite Abschnitt ist dem Demokratieprinzip aus der verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Perspektive gewidmet. Die rechtsstaatlichen Aspekte stehen im dritten Abschnitt im Mittelpunkt, bevor dann im vierten Abschnitt das europäische Recht auf Demokratie als Ausfluss der europäischen Menschenwürde herausgearbeitet wird.

Nach Niklas Luhmann kann sich der Jurist von der Interdisziplinarität an und für sich „zwar keinen Entscheidungsvorschlag erwarten, aber eine gewisse semantische Reorganisation des Wissens kann hilfreich sein“¹³. Eine solche semantische Reorganisation des Wissens findet im ersten Abschnitt der Arbeit statt.

¹¹ Grzeszick, Bernd, VVDStRL 71 (2012), 49-81 (63): „Während der Rechtsstaat mit den Grundrechten auf die individuelle Selbstbestimmung zielt, ist die Demokratie eine Form der kollektiven Selbstbestimmung.“

¹² In diesem Sinne vgl. auch Brunkhorst, Hauke, Jürgen Habermas, in: Volpi, Franco, Großes Werklexikon der Philosophie, S. 603-610 (605) zu Habermas' Diskurstheorie: „Die Theorie seines Werks ist: Keine Demokratie ohne Rechtsstaat, aber auch keinen Rechtsstaat ohne Demokratie“.

¹³ Luhmann, Niklas, Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?, in: ders., Die Moral der Gesellschaft, S. 228-252 (230).

Nach dem Begriff der Repräsentation werden die Legitimationsmodelle von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Niklas Luhmann und Jürgen Habermas als input-orientierte Legitimationstheorien untersucht.

Anhand der Legitimationsmodelle von David Easton, Fritz W. Scharpf und Wilhelm Hennis wird der Begriff der Output-Legitimation dargelegt. Auf diesem Weg gelangt die Arbeit schließlich zu ihrer eigenen Konzeption von Legitimation und Legitimität.

Im zweiten Abschnitt wird – auf Grundlage des Böckenfördeschen Legitimationsmodells – das Demokratieprinzip des Grundgesetzes in seiner gleichheitssichernden Funktion erläutert. Der Schwerpunkt dieser Diskussion liegt auf der demokratischen Legitimation unterhalb der nationalstaatlichen Ebene in der kommunalen und funktionalen Selbstverwaltung.

Die hier gewonnenen Erkenntnisse werden auf die demokratische Legitimation in der Europäischen Union übertragen. Es wird zu zeigen sein, dass aufgrund seiner nationalstaatsgeprägten Sichtweise das input-orientierte Modell Böckenfördes auf Europäischer Ebene nicht anwendbar ist. Deshalb wird hier Bezug genommen auf das output-orientierte Legitimationsmodell von Hennis. Mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon sowie zur Europäischen Währungskrise werden dann die Probleme der mittelbaren demokratischen Legitimation dargestellt. Die anschließende, kritische Auseinandersetzung mit der unmittelbaren demokratischen Legitimation der Europäischen Union gibt sich einen Überblick zu den Wahlen zum Europäischen Parlament und dem europäischen Legitimationssubjekt. Daran schließt sich eine Untersuchung des Legitimationsniveaus der europäischen Organe an, die jeweils die konkrete Aufgabe der personellen und sachlichen Legitimation gegenüberstellt.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem freiheitssichernden Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes und des Unionsrechts. In seiner materiellen Ausprägung in Bezug auf subjektive Rechte kann es Output-Legitimation im Sinne von Hennis gewährleisten. Der freiheitliche Aspekt des europäischen Rechtsstaatsprinzips wird unterstrichen durch die subjektiven Unionsrechte, unterteilt in Freiheiten mit Markt (Grundfreiheiten) und Freiheiten ohne Markt (Unionsbürgerschaft und Unionsgrundrechte).

Schließlich wird im letzten Abschnitt verdeutlicht, welchen Beitrag die europäische Menschenwürde des Artikels 1 GRCh zur europäischen Legitimation leisten muss. Ihre zwei Seiten – die Anerkennung „als Freie und als Gleiche“¹⁴ – bilden den „Fundierungszusammenhang zwischen Rechtsstaat und Demokratie“¹⁵. Das europäische Wahlrecht aus Artikel 39 GRCh garantiert nicht die Gleichheit der Wahl zum Europäischen Parlament. Dies ist dem derzeitigen Stand der Integration noch angemessen. Schreitet der Integrationsprozess aber voran, so stellt sich die Frage nach einem europäischen Recht auf Demokratie aus der europäischen Menschenwürde nach Artikel 1 GRCh. Dabei soll auch untersucht werden, welche Angebote die Objektformel des Bundesverfassungsgerichts und die Status-Lehre Jellineks für die Konturierung der europäischen Menschenwürde bieten können.

¹⁴ Sacksofsky, Ute, Der Schutz der Würde des Menschen – ein absolutes Versprechen in Zeiten relativer Ungewissheiten, in: Masing, Johannes/Wieland, Joachim, Menschenwürde – Demokratie – Christliche Gerechtigkeit, S. 23-38 (25).

¹⁵ Kirste, Stephan, Theorie der Körperschaft des Öffentlichen Rechts, S. 147.

3. Zusammenfassung in einer Konzeption und sechs Schlussthesen

Konzeption:

Input- und Output-Legitimation sind als demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Legitimität zu verstehen. Dabei ist zwischen der Legitimität als einer Eigenschaft von Herrschaft und der Legitimation als Prozess, in dem Legitimität zustande kommt, zu unterscheiden. Für ein ausreichend hohes Legitimationsniveau ist formelle Legitimation die notwendige, materielle Legitimität hinreichende Bedingung. Deshalb kann Legitimität die Legitimation nicht ersetzen. Ist das Legitimationsniveau zu niedrig, ist das subjektive Recht auf Demokratie verletzt.

Sechs Schlussthesen:

1. *Output-Legitimation (materielle Legitimität) ist durch die Konzentration auf ihre rechtsstaatlichen Aspekte einer verfassungsrechtlichen Kategorie zugänglich. Sie tritt zur Input-Legitimation (formelle Legitimation) hinzu, um mit ihr gemeinsam ein sicheres Legitimationsniveau zu bilden.*

Ziel von Legitimation ist die Rückbindung des Legitimationsobjektes (Hoheitsgewalt) an das Legitimationssubjekt (Volk) durch einen effektiven Einfluss auf die Staatsgewalt (Legitimationsniveau). Es gibt hierzu input- und output-orientierte Konzeptionen in der Politik-, Sozial- und Rechtswissenschaft. Wird Output-Legitimation als faktische Akzeptanz verstanden, so ist dies eine soziologisch-empirische Sichtweise, die verfassungsrechtlich nicht greifbar ist. Folgt man aber Wilhelm Hennis und sieht in Output-Legitimation eine Eigenschaft von Herrschaft, die im Kern aus individueller Freiheit und Herrschaftsbegrenzung besteht, so ist sie Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit von Herrschaft. In der rechtsstaatlichen Demokratie fügen sich formelle Legitimation und materielle Legitimität, die beide ihren Ursprung in der Menschenwürde haben, im Legitimationsniveau zusammen.

2. *Schon im deutschen Verfassungsstaat weisen die formalen Ableitungszusammenhänge demokratischer Legitimation unterhalb der nationalstaatlichen Ebene Schwächen auf.*

Die formalen Ableitungszusammenhänge nach Böckenförde sind für sich genommen nicht geeignet, demokratische Legitimation unterhalb der nationalstaatlichen Ebene darzustellen, weil sie auf der Vorstellung des Staatsvolkes beruhen, das in seiner kollektiven Einheit das Legitimationssubjekt ist. Fällt dieses spezielle Legitimationssubjekt weg, etwa in der kommunalen oder funktionalen Selbstverwaltung, so geraten die Legitimationsketten aus den Fugen. Ebenso wie unterhalb, so existiert auch oberhalb der Nationalstaatsebene kein Staatsvolk im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, sodass dieser Befund auf das Mehrebenensystem der Europäischen Union zu übertragen ist.

- 3. Im Mehrebenensystem der Europäischen Union ist das Legitimationssystem fragil, wenn man nur auf die formale Legitimation abstellt.*

Das Legitimationssubjekt der Union ist nicht kollektiv, sondern individualistisch zu bestimmen. Es existiert kein Unionsvolk, sondern die Unionsbürger als Rechtssubjekte. Aber auch dann können die formalen Ableitungszusammenhänge – mittelbar über die nationalen Parlamente und unmittelbar über das Europäische Parlament – nur ein fragiles Legitimationssystem über mehrere Ebenen aufspannen. Es ist fragil, weil insbesondere die intergouvernementalen Organe über das Europäische Parlament als ihr Legitimationsmittler nur schwach personell legitimiert sind. Dies liegt nicht am Legitimationssubjekt, sondern an der fehlenden Wahlrechtsgleichheit. Gemessen an ihren konkreten Aufgaben ist das Legitimationsniveau der europäischen Primärrechtsorgane gerade „noch“ ausreichend hoch.

- 4. Das Rechtsstaatsprinzip findet seine materielle Ausprägung in der genuin europäischen Bürgerfreiheit in Gestalt von Grundfreiheiten, Grundrechten und Unionsbürgerschaft. Diese subjektiven Rechte treten als materielle Legitimität in das Legitimationssystem der Union ein und stärken es.*

Nach Wilhelm Hennis ist die legitime Herrschaft diejenige, die individuelle Freiheit und Herrschaftsbegrenzung gewährleistet. Die Freiheitssicherungsfunktion des Rechtsstaatsprinzips wird in der Europäischen Union durch eine genuin europäische Bürgerfreiheit wahrgenommen. Weil die Herren der Verträge der Union Hoheitsgewalt im Rahmen von Subsidiarität und begrenzter Einzelermächtigung übertragen haben, hat der Unionsbürger mehr individuelle Freiheit, die ihm auch ohne Marktbezug zusteht. Die europäischen subjektiven Rechte führen zu einem Legitimationsgewinn, indem sie den individuellen Freiheitsraum erweitern und somit materielle Legitimität herstellen.

- 5. Die fehlende Wahlrechtsgleichheit in der Europäischen Union führt bei einem Fortschreiten des Integrationsprozesses dazu, dass demokratische Legitimation nicht mehr gewährleistet sein wird. Mangels notwendiger Bedingung wird auch die rechtsstaatliche Legitimität, als nur hinreichende Bedingung, dieses echte Demokratiedefizit nicht beheben können.*

Der Integrationsprozess ist ein ergebnisoffener Prozess. Die Union ist in ihrer Entwicklung darauf angelegt, dass ihre Aufgaben anwachsen. Da das Legitimationsniveau immer in Relation zu der jeweiligen Aufgabe zu bemessen ist, wird das noch angemessene Verhältnis von Aufgabe und Legitimationsniveau kippen. Ist die demokratische Legitimation die notwendige, die rechtsstaatliche Legitimität die hinreichende Bedingung für ein ausreichend hohes Legitimationsniveau, dann kann bei einem Wegfall der Legitimation selbst die genuin europäische Bürgerfreiheit als Legitimität diese nicht ersetzen. Es entsteht bei einem Aufgabenzuwachs ohne Wahlrechtsgleichheit ein echtes Demokratiedefizit, welches das subjektive Recht auf Demokratie des Unionsbürgers verletzt.

6. *Artikel 39 Absatz 2 GRCh ist keine Anspruchsgrundlage für das europäische subjektive Recht auf Demokratie, weil er die Wahlrechtsgleichheit nicht gewährleistet. Es ist ein Rückgriff auf die europäische Menschenwürde des Artikels 1 GRCh geboten, die in ihrem Recht auf Anerkennung als Rechtssubjekt (status subiectionis europaeus) auch die Anerkennung als Legitimationssubjekt (status activus europaeus) beinhaltet.*

Im deutschen Grundgesetz wird das subjektive Recht auf Demokratie aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG gewonnen, der zwar in der Menschenwürde wurzelt, aber als spezielle Norm dem Artikel 1 Absatz 1 GG vorgeht. In der Grundrechtecharta der Union stehen Artikel 39 Absatz 2 GRCh und Artikel 1 GRCh nicht in einem Spezialitätsverhältnis zueinander, weil der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit vom Grundrechtekonvent bewusst nicht aufgenommen wurde. Die Menschenwürde der Grundrechtecharta ist ebenso wie die des Grundgesetzes als Recht auf Anerkennung als Rechtssubjekt (status subiectionis europaeus) zu verstehen. Ausfluss des status subiectionis europaeus ist der status activus europaeus, das europäische Recht auf Demokratie, denn mit der Anerkennung als Rechtssubjekt geht die Anerkennung als Legitimationssubjekt einher. Ein Fortschreiten des Integrationsprozesses ohne Einführung der Wahlrechtsgleichheit würde deshalb gegen Artikel 1 GRCh verstoßen.